

Mitteilung Nr.		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	AF 59/2018 Prof. Dr. Hauke Hilz Freie Demokraten FDP 12.11.2018 Welche Rechte und Pflichten hat der Magistrat gegenüber der Stadtverordne- ten?	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bricht immer wieder Streit darüber aus, ob der Magistrat Anfragen nach § 39 (Anfragen in der Fragestunde) und Anfragen nach § 38 (Anfragen) GOSTVV ausreichend beantwortet. Auf die Frage FS 11/2018 antwortete der Magistrat (MIT-FS 11/2018) mit dem Satz „Der Magistrat ist mit dieser Angelegenheit bislang nicht befasst“.

Gängiger Rechtsprechung zufolge stellt die Auskunftsverweigerung eine geltende Rechtsverletzung dar, weil die Überwachung der Verwaltung durch die Stadtverordnetenversammlung - insbesondere durch Ausübung des Fragerechts in den Sitzungen und durch schriftliche Anfragen - erfolgt. Der Magistrat ist verpflichtet, Anfragen der Stadtverordneten und der Fraktionen/Gruppen zu beantworten.

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage besteht Auskunftspflicht des Magistrats gegenüber Anfragen der Stadtverordneten und der Fraktionen/Gruppen?
2. Welche Auskunftspflichten hat der Magistrat gegenüber den Stadtverordneten und der Fraktionen/Gruppen auf Anfragen in der Fragestunde?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage kann der Magistrat sich mit einer Angelegenheit einer Anfrage in der Fragestunde nicht befassen?
4. Wie kann es sein, dass der Magistrat mit einer Angelegenheit nicht befasst ist, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt?
5. Welche Bedeutung misst der Magistrat dem Staatsgerichtshofurteil vom 14.2.2017 in der Sache 4/16 für seine Auskunftspflicht gegenüber den Stadtverordneten und den Fraktionen/Gruppen bei? Ist das Urteil aus Sicht des Magistrats in den wesentlichen Punkten von der Auskunftspflicht des Senats auf Anfragen der Bürgerschaftsabgeordneten auf die Auskunftspflicht des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten übertragbar?

6. Welche Auskunftspflichten hat der Magistrat gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen/Gruppen im Hinblick auf kommunale Gesellschaften, an denen die Stadt Bremerhaven mehrheitlich beteiligt ist?
7. Wie kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen/Gruppen gegebenenfalls dieses Auskunftsrecht geltend machen, wenn der Magistrat nicht auskunftsgewillt ist?
8. Welche Regelungen wird der Magistrat treffen, um zukünftig die Auskunftsrechte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen/Gruppen zu wahren?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2019 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht des Magistrats gegenüber Anfragen der Stadtverordnetenversammlung und deren einzelner Mitglieder bildet § 24 Satz 3 VerfBrhv, §§ 38, 39 GOSTVV.

Fraktionen werden in § 24 VerfBrhv, §§ 38, 39 GOSTVV nicht genannt. In der Rechtsprechung wurde aus diesem Grund ein Auskunftsrecht verneint. Ihnen dürfte jedoch ein Auskunftsrecht einzuräumen sein. Fraktionen ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, welche dem Zweck dient, die Erfüllung der Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung zu koordinieren und zu erleichtern, vgl. § 26 Abs. 2 VerfBrhv. Es nicht nachvollziehbar, warum ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die alle über ein bestimmtes Recht, nämlich das Fragerecht verfügen, dieses Recht nicht auch für seine Mitglieder ausüben können sollten. (vgl. dazu ausführlich Bennemann, in: HGO-Kommentar, § 50 Rn. 70)

Zu Frage 2.:

Die Auskunftspflichten des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten auf Anfragen in der Fragestunde sind in § 39 GOSTVV normiert. Entsprechendes gilt für Fraktionen/Gruppen (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 3.:

Die Rechtsgrundlage bilden die Regelungen in § 39 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 GOSTVV.

Zu Frage 4.:

Die reine Aufgabenzuständigkeit des Magistrats bedeutet nicht notwendigerweise, dass er mit einer Angelegenheit bislang befasst war.

Zu Frage 5.:

Dem Urteil des Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen vom 14.02.2017 (St 4/16), kommt eine klarstellende Bedeutung zu, indem dort die Rechtsgrundlagen der Auskunftsrechte und -pflichten des Senats auf Anfragen der Bürgerschaftsabgeordneten ausgelegt und damit konkretisiert werden.

Zweifelhaft ist, ob die Ausführungen des Staatsgerichtshofs zu der Bremischen Landesverfassung im vollen Umfang auf die Auskunftspflicht des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten übertragbar sind. Gegen eine Übertragbarkeit spricht zunächst, dass dem/der jeweiligen Auskunftsanspruch/-pflicht unterschiedliche Rechtsgrundlagen zugrunde liegen. Bereits dem Wortlaut nach sind sie nicht identisch. Weiter sind kommunale Vertretungskörperschaften als Verwaltungsorgane keine Parlamente im Rechtssinne und als kommunale Mandatsträger zugleich Amtsträger der Exekutive, sodass die Regeln des Parlamentsrechts nicht unmittelbar auf Kommunalvertretungen übertragen werden können. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.07.1990, 7 B 86/89; BVerwG, Beschluss vom 14.12.1989, 7 B 173/89).

Nichtsdestotrotz bedeutet dies nicht, dass bei der Auslegung der Auskunftsrechte und –pflichten der für Bremerhaven geltenden Rechtsvorschriften die dortigen Ausführungen nicht herangezogen werden können, sie können durchaus im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

Zu Frage 6.:

Die VerBrhV und die GOSTVV enthalten diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Allerdings ist in der Rechtsprechung zu anderen Gemeindeordnungen anerkannt, dass sich das Auskunftsrecht auch auf Angelegenheiten der Gemeinde erstreckt, für deren Wahrnehmung sie sich einer GmbH bedient, vgl. Nds OVG, Urteil vom 03.06.2009 – 10 LC 217/07, DVBl. 2009, 920; VG Gießen, Urteil vom 10.03.2014, 8 K 846/12. Zwingenden Geheimhaltungsinteressen ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Auskünfte in nicht öffentlicher Sitzung erteilt werden.

Zu Frage 7.:

Das Auskunftsrecht kann im Rahmen eines Kommunalverfassungskstreits vor dem Verwaltungsgericht durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktionen/Gruppen geltend gemacht werden.

Zu Frage 8.:

Der Magistrat stellt – unter Hinweis auf die vorstehenden Antworten – sicher, dass die Kontrollrechte von Stadtverordneten gewahrt werden. An dieser Praxis wird er auch zukünftig festhalten.

Grantz
Oberbürgermeister